



AGB ZUM LADEABO FÜR GWB ELEKTROMOBILITÄT

GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

1. Gegenstand

¹ Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») ist der Kauf oder die Miete einer Ladestation sowie der Bezug und die Verrechnung von elektrischer Energie beim Gemeindegewerk Beckenried (nachfolgend «GWB») durch den Kunden.

² GWB kann die AGB jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version publiziert GWB auf ihrer Homepage (www.gemeindegewerk-beckenried.ch).

³ Verträge unter diesen AGB kommen gemäss Ziff. 14 hiernach zustande.

⁴ Sämtliche Konditionen sind der Webseite zu entnehmen. (www.gemeindegewerk-beckenried.ch)

2. Kunde

Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt jeder Nutzer, welcher mit dem GWB in einer der unter Ziff. 1 genannten Geschäftsbeziehungen steht.

3. Voraussetzungen

¹ Voraussetzung für den Abschluss eines Ladeabos ist eine elektrische Basisinstallation in der Autoeinstallhalle der Liegenschaft über welche GWB die Energie liefert und die Abrechnungslösung betreibt.

² Für den Anschluss einer Ladestation an der Basisinstallation ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

³ Die maximal zur Verfügung stehende Ladeleistung ist abhängig von den technischen Voraussetzungen der Ladestationen sowie der Liegenschaft. Bei hoher Auslastung des Strombezugs in der Liegenschaft ist eine dynamische Reduktion der Ladeleistung notwendig. GWB kann daher keinen durchgehend festen Leistungswert garantieren.

KAUF DER LADESTATION

4. Eigentum

Mit dem Kauf der Ladestation erwirbt der Kunde das Eigentum an der Ladestation.

5. Leistungsbeschreibung Ladeabo

¹ Damit der Kunde Strom beziehen kann, identifiziert er sich an der Ladestation als Berechtigter. Die Berechtigung erteilt GWB mit der Abgabe eines Schlüssels (Badge).

² Mit der Berechtigung legt GWB die Kundendaten an, die eine Abrechnung des Strombezugs ermöglichen.

³ Die Abonnementsgebühren setzen sich zusammen aus dem Strompreis und der Servicegebühr in Abhängigkeit vom effektiv an der Ladestation bezogenen Strom.

⁵ Für die Einrichtung der Abrechnungslösung, wird dem Kunden eine einmalige Pauschale für die Inbetriebnahme in Rechnung gestellt.

MIETE DER LADESTATION

6. Eigentum

Die Ladestation bleibt im Eigentum vom GWB.

7. Leistungsbeschreibung Ladeabo

¹ Damit der Kunden Strom beziehen kann, identifiziert er sich an der Ladestation als Berechtigter. Die Berechtigung erteilt GWB mit der Abgabe eines Schlüssels (Badge).

² Mit der Berechtigung legt GWB die Kundendaten an, die eine Abrechnung des Strombezugs ermöglichen.

³ Die Abonnementsgebühren setzen sich zusammen aus einem fixen Betrag für die Miete der Ladestation, dem Strompreis und der Servicegebühr in Abhängigkeit vom effektiv an der Ladestation bezogenen Strom.

⁴ Für die Installation, Inbetriebnahme der Ladestation und die Einrichtung der Abrechnungslösung, wird dem Kunden eine einmalige Pauschale in Rechnung gestellt.

⁵ Die Übernahme des bestehenden Mobilitätsabos durch einen Nachmieter ist mit Einverständnis von GWB möglich. GWB verpflichtet sich, das Einverständnis nur bei Vorliegen von wichtigen Gründen (z.B. mangelhafte Bonität des Nachmieters) zu verweigern.

8. Wartung der Ladestation

GWB sorgt für den Unterhalt und die Wartung der Ladestation während der Dauer des Mietverhältnisses.

ALLGEMEIN VERBINDLICHE BEDINGUNGEN

9. Überlassung Ihrer Ladestation

Mit Zustimmung zu diesen AGB überlässt der Kunde als Ladestationseigentümer oder -mieter dem GWB die Ladestation während der gesamten Vertragsdauer unentgeltlich zum Betrieb.

10. Betrieb, Support und Einbindung Ihrer Ladestation in die Ladelösung

¹ GWB bindet die Ladestation des Kunden in die Ladelösung des Standorteigentümers ein und betreibt und unterhält diese als Teil der Ladelösung mit dem Ziel, einen zuverlässigen Ladebetrieb sicherzustellen.

² Für den Kunden erbringt GWB gemäss diesen AGB die folgenden Dienstleistungen, wobei dazu auch Beauftragte einsetzen werden dürfen:

– Software-technische Einbindung der fachgerecht angeschlossenen Ladestation ins Backend-System von GWB ;

– Betrieb und Unterhalt der eingebundenen Ladestation, inklusive der Ausführung von Firmware-Updates;

– Abgabe eines Ladeschlüssels (Badge) oder einer alternativen Authentifizierungsmethode für den Nutzer der Ladestation;

– Messung des Ladestrombezugs mit geeignetem Zähler pro eingebundene Ladestation;

– Periodische Vornahme einer verbrauchsabhängigen Abrechnung des Ladestrombezugs;

– Betrieb einer Support-Hotline, die jeden Tag von 0-24 Uhr besetzt ist. Die Telefonnummer befindet sich auf der GWB Webseite (www.gemeindegewerk-beckenried.ch);

– Durchführung von Ferndiagnosen inklusive Problembehebung

– Koordination von erforderlichen vor Ort Support-Einsätzen durch eine Fachperson.

³ Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass GWB sich gegenüber dem Standorteigentümer verpflichtet, das Ladesystem (Ziff. 3)



GEMEINDEWERK BECKENRIED

so zu betreiben und zu unterhalten, dass einerseits Elektrofahrzeuge zuverlässig und störungsfrei geladen werden können und andererseits die Stromversorgung der Liegenschaft(en) am Standort nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere verpflichtet sich GWB, sicherzustellen, dass am Standort keine Überlastung des Netzanschlusses auftritt.

⁴ Ferndiagnosen und -lösungen sowie ein vor Ort Support-Einsatz erfolgen durch GWB oder von GWB -Beauftragten auf «best effort» Basis. GWB kann keine absolut garantierten Lösungszeiten zusichern. GWB ist bemüht, nach Eingang einer Störungsmeldung noch am gleichen Arbeitstag (remote) oder spätestens am folgenden Arbeitstag aktiv zu werden.

⁵ Der Eigentümer des Ladesystems stellt für die Kommunikation der Ladestationen mit der Cloud eine Internetverbindung zur Verfügung. Die Verbindung kann über ein mobiles Datennetz erfolgen. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass mobile Datennetze keine 100-prozentige Verfügbarkeit gewährleisten, was zu temporären Ausfällen oder Leistungsreduktionen der Ladelösung führen kann.

⁶ Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, die sich störend auf die Ladestation auswirken können, werden vom GWB rechtzeitig angezeigt.

11. Nutzung der Ladestation

¹ Der Kunde verpflichtet sich, die Ladestation während der Vertragsdauer sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu nutzen und die Funktionstüchtigkeit der Ladestation aufrecht zu erhalten. Es ist nicht gestattet, während der Nutzungsdauer selbst an der Ladestation oder deren Erschliessungsinstallation zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte oder Fachpersonen.

² Muss die Ladestation während der Vertragsdauer aufgrund von Bau-, Unterhalts- oder Sanierungsarbeiten am Standort oder aufgrund geänderter gesetzlicher Vorschriften oder Werkvorschriften ganz oder teilweise deinstalliert, neu installiert oder geändert werden, nimmt der Kunde die notwendigen Arbeiten in Absprache mit GWB auf Kosten des Kunden vor.

³ Kunden müssen sich für den Ladevorgang mit einem Ladeschlüssel bzw. der von GWB unterstützten Methode authentifizieren. GWB ist berechtigt, die Methode der Authentifizierung an neue technische Gegebenheiten anzupassen.

⁴ Der Kunde akzeptiert temporäre Reduktionen der Ladeleistung an der Ladestation, wenn diese zur Vornahme von Wartungs- und Unterhaltsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln oder zur Behebung oder Vermeidung von Schäden notwendig sind.

⁵ Der Kunde erlaubt GWB, Werbung für weitere Produkte von GWB zuzustellen.

12. Stromlieferung

GWB versorgt die Ladestation mit Strom, sobald die Ladestation in die Ladelösung des Standorteigentümers eingebunden ist. Der Mobilitätstarif wird auf der GWB Webseite (<https://gemeindegewerk-beckenried.ch/>) publiziert.

13. Dienstleistungsentschädigung und Ladestrompreise

¹ Für die von GWB gemäss diesen AGB erbrachten Betriebs-, Unterhalts- und Support-Dienstleistungen sowie für die Lieferung des Ladestroms stellt GWB dem Kunden eine Servicegebühr sowie die jeweils gültigen Ladestrompreise in Rechnung.

² Die Servicegebühr und die Ladestrompreise richten sich nach den jeweils gültigen, auf der GWB Webseite (<https://gemeindegewerk-beckenried.ch/>) publizierten Preisblätter. GWB kann die Preise und Preismodelle jährlich mit Wirksamkeit per Anfang Januar anpassen. Die Kommunikation der Preis Anpassungen hat seitens GWB bis Mitte September (>3 Monate vorher) zu erfolgen.

³ GWB ist berechtigt, nebst dem Ladestrom auch den zusätzlichen Stromverbrauch aus dem allfälligen Standby Betrieb der Ladestation in Rechnung zu stellen.

⁴ Des Weiteren ist GWB berechtigt, den Aufwand für einen vor Ort Support-Einsatz, der die Ladestation des Kunden betrifft und nicht im Eigentum von GWB ist, in Rechnung zu stellen.

14. Zustandekommen des Vertrages zwischen GWB und dem Kunden

¹ Der Kunde füllt das Bestellformular von GWB aus und bestätigt die Geltung der AGB.

² Unter Vorbehalt von Ziff. 3 kommt der Vertrag mit dem Versand des Bestellformulars durch den Kunden zustande. Der Kunde erhält eine Bestellbestätigung.

³ Bei den Produkten, bei welchen der Kunde von GWB nach Bestellung vorab eine Offerte erhält, kommt der Vertrag mit Annahme der Offerte zustande.

⁴ GWB setzt sich danach mit dem Kunden in Verbindung um die Inbetriebnahme der Ladestation vor Ort zu vereinbaren.

15. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingung

¹ Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das GWB kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das GWB vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.

² Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung, ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des GWB zulässig. Auf Wunsch des Kunden können die Zahlungen auch mittels elektronischer Rechnungen (E-Rechnung) oder Lastschriftverfahren (LSV) erfolgen.

³ Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 5 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

⁵ Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr Fr. 40.-- plus MwSt., hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betriebskosten.

16. Schadenminderungspflicht des Kunden

¹ Im Falle einer Störung der Ladestation befolgt der Kunde die Instruktionen in der Bedienungsanleitung der Ladestation oder allfällige Erklärungen, welche nach der Installation mitgeteilt wurden.

² Im Falle einer Störung der Ladestation ergreift der Kunde selbstständig alle nötigen Massnahmen, um jegliche Schäden aufgrund von Unterbrechungen, Unregelmässigkeiten etc. im Stromnetz zu vermeiden.

17. Haftung

¹ Die Parteien haften einander für Schäden, welche durch Absicht oder grobfahrlässiges Handeln der jeweils anderen Partei entstanden sind.

² Jede weitere Haftung für direkte oder indirekte Schäden jeglicher Art wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

18. Datenschutz

¹ GWB wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Die Kundendaten dürfen innerhalb von GWB verwendet werden.



GEMEINDEWERK BECKENRIED

² GWB ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

³ Hinsichtlich Lastmanagement und zur Garantie eines einwandfreien Betriebs der Ladestationen hat GWB das Recht, die Daten der Ladestationsnutzung der Kunden auszuwerten.

⁴ Weitere Informationen zum Thema Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung auf der GWB Webseite <https://gemeindegewerk-beckenried.ch/datenschutz> ersichtlich.

19. Dauer und Beendigung des Rechtsverhältnisses

¹ Die Mindestlaufzeit des Vertrags beträgt 12 Monate, danach kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

² Mit der Beendigung des Vertrags gibt der Kunde alle Geräte zurück, die im Eigentum von GWB sind. Erfolgt die Rückgabe unvollständig, ist GWB berechtigt die Kosten für den neuwertigen Ersatz dem Kunden in Rechnung zu stellen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteile lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

21. Informationsaustausch und Mitteilungen

¹ Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

² Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

22. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

¹ Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

² Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen.

³ Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung sind ausschliesslich durch das zuständige Gericht in Stans zu beurteilen, unter Vorbehalt allfälliger kantonaler und eidgenössischer Rechtsmittel.

23. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Februar 2024 in Kraft.